

**T**

# Einberufungsfundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden hiemit zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe

## die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1871 bis einschließlich 1867

zu einer neuerlichen Musterung dieser Geburtsjahrgänge einberufen, zu welcher grundsätzlich alle in diesen Jahren geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) ohne Rücksicht darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, beziehungsweise ihrer Musterungspflicht entprochen haben, und insbesondere auch dann zu erscheinen haben, wenn sie etwa bereits bei einer früheren Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, bei der Präsentierung oder später aber als nicht geeignet wieder beurlaubt worden sind; und außerdem gleichzeitig auch von den

## Geburtsjahrgängen 1893 bis einschließlich 1867

alle jene zu einer besonderen Musterung einberufen, welche deshalb von den bisherigen Musterungen ausgenommen waren, weil sie wegen eines früheren Befundes auf Gebrechen, die zu jedem Dienste untauglich machen, entweder in der Stellungsliste gelöscht oder sonst mit einem Landsturmbefreiungszertifikat oder einem (Landsturm-)Abschied betheilt worden sind oder auf ein solches Dokument Anspruch hatten, beziehungsweise als Gagisten entlassen (in der Evidenz gelöscht) worden sind.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind von diesen beiden Gruppen:

1. diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbande angehören, einschließlich der Mitglieder der k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg (Standschützen);
2. die Mitglieder sonstiger landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;
3. diejenigen, welche vom Landsturmdienste noch dormalen gültig enthoben sind;
4. die (in eine Rangklasse eingereihten) Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;
5. diejenigen, welche in der Lokoverjorgung eines Militärinvalidenhauses untergebracht sind;
6. diejenigen, welche erst nach dem 30. November 1916 im Wege der Superarbitrierung (oder Überprüfung) entweder aus der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder der Gendarmarie entlassen oder als Landsturmpflichtige beurlaubt oder entlassen worden sind;
7. speziell von den im Jahre 1867 Geborenen auch noch diejenigen, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes von 1868 vor Vollstreckung ihres 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind.

7. endlich alle zum Landsturmdienste mit der Waffe offenkundig Nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irrensinne, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen, beziehungsweise Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Falltückige haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

### Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich zwischen **23. und 30. April 1917 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung** zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Meldepflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende **Dokumente** (Tauf- oder Geburtschein, Heiratschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landsturmligationsblätter über die bisherigen Musterungen, Landsturmbefreiungszertifikate, Abschiede u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Person- und Melde-Nachweis“ im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 betheilten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Jeder sich Meldende erhält ein **Landsturmligationsblatt** ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und bei der Musterung vorzulegen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

### Durchführung der Musterung:

Die Musterung zwecks Feststellung der Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe erfolgt durch **Landsturmusterungskommissionen**, die in der Zeit vom **17. Mai bis 14. Juni 1917** amts-handeln werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Musterungstagen durch **unüberwindliche Hindernisse** abgehalten waren, haben sich vor einer **Nachmusterungskommission** vorzustellen.

Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlaublich werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom **28. Juni 1890, N. G. Bl. Nr. 137**, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

### Einrückung:

Wann und wohin die bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung mit der Waffe einzurücken haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren.

Diejenigen, welche an den für sie bestimmten Musterungstagen zur Musterung nicht erschienen sind und daher zur Nachmusterung zu erscheinen haben, werden hiemit zur sofortigen Einrückung nach derselben einberufen; es kann ihnen jedoch bei rücksichtswürdigen Umständen zur Ordnung ihrer Privatangelegenheiten von der Musterungskommission noch ein **kurzer militärischer Urlaub** bewilligt werden. Die bei der Nachmusterung nicht geeignet Befundenen werden, da sie für eine Dienstleistung mit der Waffe dormalen nicht in Betracht kommen, wieder entlassen werden.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

### Begünstigungen:

Jene Musterungspflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen — (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) — gehören, werden zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben den Anspruch auf diese Begünstigung im Sinne der bestehenden Vorschriften vor der Musterungskommission nachzuweisen.

Musterungspflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt kann entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder auf Kriegsbauer erfolgen.

Bezüglich der Wahl des Truppenkörpers gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach der Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmann zugeteilt worden ist.

### Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der Reserve dienstpflchtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in Österreich aufhalten, haben sie sich **bis 30. April 1917 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde** unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie in der Zeit vom **5. bis 10. Mai 1917 beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando**, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Evidenz der Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft.

(Rundstempel)

, am 18. April 1917.